

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 *M* 75 *S* bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 *M* im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Fopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 *S*.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 75.

Danzig, den 17. September.

1892.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Zu den Anzeigen von Cholerafällen an die Polizei-Behörden ist eine Zählkarte entworfen, deren Formular I untenstehend abgedruckt ist. Auf Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten beauftrage ich die Ortspolizei-Behörden, schon jetzt eine größere Anzahl Formulare zu diesen Zählkarten anzuschaffen und zur unentgeltlichen Entnahme vorräthig zu halten. Sollte eine Anzeige aber nicht auf dem vorgeschriebenen Formular gemacht werden, so ist sie dennoch anzunehmen und die Ausfüllung der Zählkarte nachträglich herbeizuführen; ebenso sind unvollständig ausgefüllte Zählkarten nachträglich zu vervollständigen.

Die Ortspolizei-Behörden haben eine Liste der Cholerafälle nach dem unten abgedruckten Formular II zu führen und vom Tage des ersten amtlich konstatariten Cholerafalles ab einen Auszug aus dieser Liste jeden Sonnabend Abend für die laufende Woche bis Sonnabend einschließlich an den Herrn Regierungs-Präsidenten einzureichen, eine Abschrift davon aber mir zu übersenden, und mache ich die pünktliche Einhaltung dieses Termins den Herren Amts-Vorstehern dringend zur Pflicht.

Formulare zu den Zählkarten und zu den Krankenlisten sind in der Wedel'schen Hofbuchdruckerei hieselbst, Fopengasse 8, käuflich zu haben.

2. Es ist von der größten Wichtigkeit, schnelle Maßregeln zur Unterdrückung der Choleraerkrankheit bei ihrem ersten Auftreten zu treffen, insbesondere den Infectionsherd zu erforschen und unschädlich zu machen; die Orts- und Polizei-Behörden ersuche ich daher, hierauf ihr Augenmerk zu richten und sich die bezüglichen Ermittlungen angelegen sein zu lassen.

Die im königlichen Reichsamt des Innern erlassene neue Anweisung zur Ausführung der Desinfection bei Cholera ist diesem Kreisblatt als Extrabeilage beigelegt. Exemplare dieser

2. Von der seitens des Kaiserlichen Gesundheitsamtes herausgegebenen Publikation „die neuesten vom deutschen Reiche mit den Bundesregierungen vereinbarten Maßregeln gegen die Cholera nach den Beschlüssen der Commission vom 27. und 28. August 1892“ sind in der Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin N. Monbijou-Platz 3, besondere Abdrücke erschienen, welche das einzelne Exemplar 10 *M*, 50 Exemplare 4 *M* 50 *S*, 100 Exemplare 8 *M* kosten.

Ebenso sind daselbst Abdrücke der vom Kaiserlichen Gesundheitsamt herausgegebenen „Kurzen gemeinverständigen Belehrung über das Verhalten bei Cholera“ zum Preise von 5 *S* für das einzelne Exemplar, 3 *M* für 100 Exemplare zu haben.

Die Anschaffung dieser Schriften wird hierdurch von mir empfohlen.

Danzig, den 13. September 1892.

Der V a n d r a t h.

3.

Landespolizeiliche Anordnung.

§ 1.

Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Wels- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Habern und Lumben aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus dem Hamburgischen Staatsgebiet ist verboten.

Ausgeschlossen von dem Verbot bleiben Wäsche und Kleider der Reisenden.

§ 2.

Gegenstände der vorbezeichneten Art, welche von den aus dem Hamburgischen Staatsgebiet kommenden Personen mitgeführt werden oder trotz des im § 1 erlassenen Verbots in Post- oder anderen Sendungen eintreffen, sind sofort gründlich zu desinficiren, oder, falls sie werthlos sind, in unschädlicher Weise zu vernichten.

§ 3.

Das im § 1 enthaltene Verbot erstreckt sich nicht auf Gegenstände, welche von der Post oder Eisenbahn nur durch das Hamburgische Staatsgebiet hindurch, nicht aber aus demselben ausgeführt werden.

§ 4.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 finden auf Gegenstände aus Orten, in welchen nach ausdrücklicher amtlicher Veröffentlichung des Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers Cholera epidemisch herrscht, entsprechende Anwendung.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 327 des Reichsstrafgesetzbuches mit Gefängniß bestraft.

Danzig, den 10. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 Abs. 2, § 139 Satz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Cholera, was folgt:

§ 1.

Jede Person, welche aus Rußland, Hamburg oder einem anderen Orte, in welchem nach amtlicher Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger die Cholera epidemisch herrscht,

eine Post-Paket- oder andere Paket-Sendung erhält, ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde den Empfang der Sendung unverzüglich, spätestens aber innerhalb 12 Stunden nach Empfang derselben, anzuzeigen.

Die Oeffnung der bezeichneten Pakete darf nur nach erstatteter Anzeige und zwar nur in Gegenwart eines Beamten der Ortspolizeibehörde erfolgen.

§ 2.

Ergiebt sich, daß in der Sendung Gegenstände enthalten sind, deren Einfuhr nach den Verfügungen vom 26. und 30. Juli d. Jz. (Extraausgabe des Amtsblatts vom 28. und 30. Juli d. Jz. Nr. 498 und 516) und nach der in der vorliegenden Extraausgabe des Amtsblatts enthaltenen landespolizeilichen Anordnung vom heutigen Tage verboten ist, so müssen die betreffenden Gegenstände desinficirt werden, bevor sie zum weiteren Verkehr zugelassen werden.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M., eventuell entsprechender Haft bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 10. September 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Die Ortsvorsteher beauftrage ich, die vorstehenden beiden Verordnungen in ihrer Ortschaft bekannt zu machen.

Die Ortspolizeibehörden weise ich an, auf die Befolgung dieser Vorschriften zu achten, auf die erhaltene Anzeige die eingegangenen Paketsendungen unter polizeilicher Aufsicht öffnen zu lassen und etwa darin befindliche Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, nach Anleitung der Desinfectionsanweisung vor der Aushändigung des Pakets an den Empfänger vorschreibsmäßig desinficiren zu lassen.

Unterlassene Anzeigen von dem Empfang der bezeichneten Sendungen sind streng zu bestrafen.

Danzig, den 14. September 1892.

Der Landrath.

4.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 27 und 66 No. 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) und § 1 der Bundesraths-Instruktion vom 12./24. Februar 1881 (Central-Bl. No. 8 S. 36) wird hierdurch für den Regierungs-Bezirk Danzig angeordnet:

In Rücksicht auf die weite Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im diesseitigen Regierungsbezirk und zur Verhinderung einer Uebertragung des Ansteckungstoffes in bisher noch seuchefreie Ortschaften muß bis auf Weiteres alles gewerbsmäßig zum Transport von Vieh (Wiederkäuer und Schweine) benutzte Fuhrwerk einer gründlichen Reinigung und Desinfection nach jedesmaligem Gebrauch unterworfen werden.

Danzig, den 30. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

gez. von Holwebe.

Die Besitzer der zum Transport von Wiederkäuern und Schweinen gewerbsmäßig benutzten Wagen weise ich an, diese Wagen nach jedesmaligem Gebrauche vollständig dungfrei zu reinigen, abzuwaschen und mit Kaltmilch anzustreichen.

Die Ortspolizei-Behörden ersuche ich, mit aller Strenge auf die Durchführung der angeordneten Maßregel zu achten und die Zuwiderhandelnden gemäß § 27 und § 66 No. 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes zur Bestrafung zu bringen.

Zugleich weise ich die Ortspolizei-Behörden und die Gendarmen wiederholt an, unausgesetzt darauf zu achten, daß die in den Bekanntmachungen des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 8. Mai und 20. August d. J. — veröffentlicht in No. 56 und No. 69 des hiesigen Kreisblattes, angeordneten Maßregeln bezüglich des Treibens und des Transportes von Vieh genau befolgt und die Contraentenden bestraft werden.

Ferner schärfe ich den Herren Amts-Vorstehern nochmals ein, daß von jedem Neu-Ausbruch der Maul- und Klauenseuche sowohl dem Herrn Regierungs-Präsidenten als auch dem Kreissthierarzt unverzüglich direkt Anzeige erstattet werden muß, sowie mir gleichfalls davon Mittheilung zu machen ist, und erwarte ich die genaue Befolgung dieser Vorschrift.

Danzig, den 13. September 1892.

Der Landrath.

5. Bezüglich des bei der Anmeldung taubstummer Kinder zur Aufnahme in eine Taubstummen-Anstalt zu beachtenden Verfahrens bestimmen wir Folgendes:

1. Die Orts-Vorstände sind anzuhalten, in die von ihnen aufzustellenden Nachweisungen der in das schulpflichtige Alter eintretenden und der zuziehenden schulpflichtigen Kinder auch die taubstummen Kinder aufzunehmen.

2. Die Lehrer haben die Richtigkeit dieser Nachweisungen bezüglich der taubstummen Kinder thunlichst zu prüfen und sodann ein Verzeichniß sowohl der in das schulpflichtige Alter neu eingetretenen und zugezogenen, als auch der sonst noch in ihrem Schulbezirk vorhandenen im schulpflichtigen Alter befindlichen, aber in eine Taubstummen-Anstalt noch nicht aufgenommenen taubstummen Kinder bezw. eine Fehlanzeige alljährlich spätestens bis zum 15. Mai durch Vermittelung des königlichen Ortsschul-Inspectors dem königlichen Kreis Schulinspector einzureichen.

Bei den über 8 Jahre alten taubstummen Kindern ist hierbei näher anzugeben, aus welchem Grunde dieselben in eine Taubstummen-Anstalt noch nicht aufgenommen sind.

3. Die königlichen Kreis Schul-Inspectoren reichen die gesammelten Verzeichnisse bezw. eine Fehlanzeige bis zum 1. Juni jeden Jahres dem königlichen Landrath ein, welcher dieselbe bezw. eine Fehlanzeige spätestens zum 15. Juni jeden Jahres dem Herrn Landesdirector der Provinz Westpreußen zu übersenden hat.

4. Wenn taubstumme im schulpflichtigen Alter befindliche Kinder aus einem Schulbezirk in einen andern verziehen, so sind dieselben von dem Lehrer des Abzugsortes dem Lehrer des Anzugsortes zur weiteren Controlle zu überweisen. Liegt der Anzugsort in einem andern Kreise, so sind dem königlichen Landrath dieses Kreises auch die über das betreffende Kind etwa bereits vorhandenen Akten von dem königlichen Landrath des Abzugskreises zu übersenden.

5. Die königlichen Landräthe sind verpflichtet, thunlichst darauf hinzuwirken, daß die bildungsfähigen taubstummen Kinder rechtzeitig, d. h. alsbald nach vollendetem 8. Lebensjahre einer Taubstummen-Anstalt überwiesen werden.

Danzig, den 2. September 1892.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die **Guts- und Gemeinde-Vorsteher** beauftrage ich, in die alljährlich im März aufzustellenden Nachweisungen der am Orte vorhandenen schulpflichtigen Kinder und in die vierteljährlich zu fertigenden Zu- und Abgangs-Verzeichnisse gegen die Jahresnachweisung auch die taubstummen Kinder, welche sich im schulpflichtigen Alter befinden, sämmtlich aufzunehmen.

Die Lehrer weise ich an, die nach No 2 der vorstehenden Bestimmungen von ihnen alljährlich anzufertigende Liste der taubstummen Schulkinder oder eine Fehlanzeige in den ersten Tagen des Monats Mai jeden Jahres ihrem vorgesetzten Orts-Schulinspector einzureichen.

Danzig, den 13. September 1892.

Der Landrath.

6. Der Herr Regierungs-Präsident hat es für unerlässlich erklärt, daß in den einzelnen Gemeinden Räumlichkeiten wenn auch noch so einfacher Art, bereit gehalten werden, in welche choleraverdächtige Kranke einstweilen untergebracht und bis zum Eintreffen des Medicinal-Beamten einer strengen Isolirung unterworfen werden können. Dies gilt namentlich für solche Kranke, deren persönliche Verhältnisse eine strenge Abschließung und Bewachung in der eigenen Wohnung nicht gestatten, z. B. fremde Arbeiter und unverheirathete Diensthoten, zugereiste Personen. Ich ersuche die Herren Gemeinde-Vorsteher für Bereitstellung derartiger Räumlichkeiten Sorge tragen zu wollen und von dem Veranlassenen mir bis zum 25. d. M. unerinnert Anzeige zu machen.

An die Gemeinde-Vorstände von Ohra, Emaus, Oliva, Zigarettenberg, Wonneberg, Langenau, Pöblau und Kl. Bölkau ergeht besondere Verfügung.

Danzig, den 15. September 1892.

Der Landrath.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

7. Die Ortsvorstände von
Danzschin, Bankau, Bissau, Bösendorf, Borgfeld Dorf, Braunsdorf, Brösen, Capeln, Czerniau Gut, Domachau, Freudenthal, Goschin, Grenzdorf, Heiligenbrunn, Hochstrief, Jenkau, Johannisthal, Kagle, Gr. Kleschlau Gut, Kl. Kleschlau, Hoch-Kelpin, Kl. Kelpin, Kokoischken, Komall, Laaschau, Langenau, Gr. Leesen, Kl. Leesen und Ellernitz, Pöblau, Maczkau, Mollentin, Matern, Meisterwalde, Müggau, Nobel, Oliva, Olivaer Forst, Praust, Prausterkrug, Ramlau, Regin, Rottmannsdorf mit Remnade, Russoschin, Gr. Saalau, Kl. Saalau, Saklozin, Saspe, Schäferri, Schellmühl, Schönfeld Gut, Schwintsch, Kl. Suchschin, Sulmin mit Ottomin und Rambau, Trampfen Forstgut, Wartsch Gemeinde, Wonneberg, Woyanow, Zantenzin und Zigarettenberg,
welche die in der Verfügung vom 4. Juli c. verlangte Bescheinigung über die erfolgte Auslegung der Heberolle für die Untervertheilung der Kreisabgaben pro 1892/93 bis jetzt nicht eingesandt haben, werden hierdurch aufgefordert, die qu. Bescheinigung nunmehr bis zum 21. d. M. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Danzig, den 12. September 1892.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

8. **St e c k b r i e f s - E r l e b i g u n g.**

Der hinter dem Arbeiter Hermann Thoms aus Oliva unter dem 20. August 1892 erlassene in Nr. 69 dieses Blattes aufgenommene Steckbrief ist erledigt. Actenzelchen: IX A 40/92 Fall 115.

Danzig, den 12. September 1892.

Königliches Amtsgericht 13.

9.

Wiesenverpachtung.

Die zum Vermögen des Stadt-Bazareth's gehörigen 4 Wiesenparzellen jenseits der Weichsel an der Schuitenlale und zwar:

- a. Parzelle No. 1, 6 Hectar 90 Ar 29 □ Meter groß, zur Zeit im Pachtbesitz des Grenzaufsehers a. D. Herbst hier,
- b. Parzelle No. 2, 6 Hectar 62 Ar 84 □ Meter groß, im Pachtbesitz des Vorgenannten,
- c. Parzelle No. 3, 3 Hectar 50 Ar 29 □ Meter groß, zur Zeit im Pachtbesitz des Eigentümers Eduard Maas in Weichselmünde,
- d. Parzelle No. 4, 6 Hectar, 12 Ar 80 □ Meter groß, zur Zeit verpachtet an den Hofbesitzer Albert Staed in Heubude,

sollen vom 1. April 1893 ab auf sechs Jahre verpachtet werden.

Zu dem

Sonnabend, den 22. Oktober d. J., Mittags 12 Uhr,

in der Rämmerei-Kasse anstehenden Verpachtungstermin werden Sachlustige mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Bedingungen Kopenzasse No. 52 im Zimmer No. 4 zur Kenntnißnahme ausliegen.

Danzig, den 26. August 1892.

Der Magistrat.
Hagemann. Trampe.

10. Zum Verkauf von Bau- und Brennholzern aus sämmtlichen Schutzbezirken des Reviers sind für die Monate Oktober, November, Dezember d. Jd. nachstehende Termine anberaumt:

- 1. im Patschull'schen Gasthose zu Stangenwalde:
am 6. Oktober, 10. November, 22. Dezember,
- 2. im Gasthose zu Krug Babenthal:
am 27. Oktober, 24. November,
- 3. im Bodtke'schen Gasthose zu Kahlbude:
am 15. Dezember.

Die Termine beginnen in Stangenwalde und Kahlbude um 10 Uhr, in Krug Babenthal um 10¹/₂ Uhr früh.

Stangenwalde, den 12. September 1892.

Der Forstmeister.

11.

Stadtbrief.

Die Korrigendin (unverheh. Arbeiterin) Marianna Wlodarska ist heute früh von dem hiesigen Anstalts-Gute Siegel entwichen.

Es wird ersucht, die Genannte festzunehmen und hierher zurückzuliefern.

Personal-Beschreibung. Geburtstag: unbekannt; ca. 26 Jahre alt. Geburtsort: Obus, Kreis Lipno in Polen. Größe: 1,58 m. Haare: blond. Stirn: hoch. Augenbrauen: blond. Augen: blau. Nase: Mund: gewöhnlich. Zähne: gesund und vollzählig. Rinn: rund. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: untersezt. Sprache: polnisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Ronitz, Westpr., den 12. September 1892.

Der Direktor
der Provinzial-Besserungs- und Landarmen-Anstalt.
gez. Grosebert.

12. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Am 23. September d. J., Vormittags 8 Uhr, werden zu Danzig auf dem Kasernenhofe des unterzeichneten Regiments ungefähr 25 Pferde des Regiments und an demselben Tage um 11 Uhr auf dem Hofe der Artillerie-Kaserne — Hohe Seigen — ungefähr 40 Pferde der I., II. und IV. Abtheilung Feld-Artillerie-Regiments 36 wegen Austrangirung meistbietend verkauft werden.

Danzig, den 13. September 1892.

Kommando des 1. Leib-Husaren-Regiments No. 1.

13. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Der am 19. September d. J. in Rahmel anstehende Jahrmart ist durch Erlass des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westpreußen vom 12. d. Mts. aufgehoben worden.

Neustadt, Westpr., den 13. September 1892.

Der Landrath.
Gumprecht.

Nichtamtlicher Theil.

14. Das dem Hospital zu St. Jacob gehörige, an der Schuitenale gelegene, früher Frehmuth'sche Grundstück, bisher Pächter Franz, bestehend aus einem Wohnhause nebst Stall und Scheune und circa 147,50 Morgen preuß. Acker- und Wiesenland, soll vom 1. April 1893 auf 12 Jahre verpachtet werden und steht zu

Mittwoch, den 5. Oktober, Vormittags 10 Uhr,

im Konferenzzimmer des Hospitals, Schlüsselbamm 63, ein Licitationstermin an.

Die Verpachtungs-Bedingungen sind täglich Schlüsselbamm 63 beim Inspektor Herrn Trautwein einzusehen, können auch gegen M 1 Vergütung der Copialien Aeuwärtigen eingesandt werden. Das Grundstück ist in der Nähe der Stadt zur Milchwirthschaft besonders zu empfehlen.

Danzig, den 15. September 1892.

Die Vorsteher des St. Jacobs-Hospitals.

Olszewski. Brindman. Klawitter. W. Domke.

15. **S t e c k b r i e f s - E r l e b i g u n g.**

Der hinter den Angeklagten:

1. Arbeiter Leon Diale aus Abbau Brentau,
2. Arbeiter Julius Gurlowski aus Abbau Brentau,
3. Arbeiter Anton Granitzki aus Abbau Brentau

unter dem 28. Juli 1892 erlassene, in Nr. 65 dies. Blattes aufgenommene Steckbrief ist erledigt. Altkenzeichen IX. D. 163/92.

Danzig, den 12. September 1892.

Königliches Amtsgericht 13.

Beilage.